



Vernehmlassungsbericht vom 17. Oktober 2022

Teil 3 – Teilrevision Gemeindeordnung; Einführung der Einwohnermation

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Motionsrecht für Ausländerinnen und Ausländer.....	2
2.1. Vernehmlassungsergebnisse	2
2.2. Stellungnahme des Stadtrates	3
3. Motionsrecht für Jugendliche	4
3.1. Vernehmlassungsergebnisse	4
3.2. Stellungnahme des Stadtrates	4
4. Weitere Rückmeldungen zum Motionsrecht	5
4.1. Vernehmlassungsergebnisse	5
4.2. Stellungnahme des Stadtrates	5
5. Synopse	6



1. Ausgangslage

Am 14. Dezember 2020 hat der Einwohnerrat die Motion "Vorstossrecht für Aarau: Förderung der politischen Integration und Partizipation für alle" überwiesen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung der Einwohnermotion sogleich auch das vom Einwohnerrat am 21. März 2016 überwiesene Postulat "Überarbeitung der Leitlinien zum Integrationskonzept der Stadt Aarau" soweit möglich umgesetzt werden kann, wie dies im Rahmen der Gemeindeautonomie überhaupt möglich ist. Nachdem die Schaffung einer Grundlage für die Einführung eines kommunalen Wahl- und Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene abgelehnt wurde, ist eine weitergehende Erweiterung der Beteiligungsrechte aktuell nicht umsetzbar.

Die Eckwerte zur Erweiterung des Motionsrechts wurden im Herbst 2021 an einem Workshop mit Vertreter/-innen aus dem Einwohnerrat besprochen. Die Ergebnisse sind in den Erlassentwürfen zu Händen der öffentlichen Vernehmlassung eingeflossen.

Der Stadtrat hat dazu am 25. April 2022 die öffentliche Vernehmlassung eröffnet mit Frist bis am 22. August 2022. Insgesamt haben sechs Parteien oder Fraktionen und eine Privatperson an der Vernehmlassung teilgenommen.

2. Motionsrecht für Ausländerinnen und Ausländer

2.1. Vernehmlassungsergebnisse

Die Vernehmlassungsteilnehmer/-innen konnten sich sowohl zur grundsätzlichen Einführung des Motionsrechts für Ausländerinnen und Ausländer als auch zu Voraussetzungen, die dafür erfüllt werden müssen, äussern.

Zum Grundsatz und zu den Bewilligungen, die für das Motionsrecht erforderlich sind, haben sich die sechs Teilnehmer/-innen wie folgt geäußert:

Organisationen	Grundsatz	Niederlassungs-bewilligung	Aufenthalts-Bewilligung
SP	Stimme zu	Stimme nicht zu	Stimme zu
FDP	Stimme eher zu	Stimme zu	Stimme nicht zu
SVP	Stimme nicht zu	Stimme eher zu	Stimme nicht zu
Grüne	Stimme zu	Stimme zu	Stimme zu
EVP/EW	Stimme zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu
Pro Aarau	Stimme zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu
Total Zustimmungen	5	3	2
Total Ablehnungen	1	3	3

Demnach stimmt eine grosse Mehrheit der grundsätzlichen Einführung des Motionsrechts für Ausländer/-innen zu. In den Erläuterungen bekräftigt die Grüne Partei, dass jeder Steuerzahler auch das Recht haben sollte, eine Motion einzureichen. Die SVP begründet ihre Ablehnung damit, dass die Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen, bei der Integration im Vordergrund steht. Ausländer/-innen haben zudem die Möglichkeit, sich über die Parteien



vertreten zu lassen oder ihre Haltung bei Motionen von andere Stimmberechtigten einfließen zu lassen.

Ob und welche Bewilligung als Voraussetzung für die Ausübung des Motionsrecht gilt, ist umstrittener. Die Niederlassungsbewilligung (Kategorie C) als Mindestvoraussetzung wird von der FDP und der SVP bevorzugt. Die FDP favorisiert die Niederlassungsbewilligung als Voraussetzung, weil damit sichergestellt ist, dass der Motionärin/dem Motionär die Grundzüge des politischen Systems bekannt sind, ein Minimum an Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten und die Grundkenntnisse der deutschen Sprachen gegeben sind. Die notwendigen Erfordernisse sind zudem einfach zu überprüfen. Ebenfalls Zustimmung findet die Variante, wonach keine Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Für die EVP/EW sollten auch Sans-Papiers die Möglichkeit haben, Motionen einzureichen. Für Pro Aarau sollten die Hürden zur Einreichung einer Motion allgemein tief sein, weil durch die Abstimmung im Einwohnerrat ein Kontrollmechanismus besteht. Für die Grünen und die SP soll mindestens die Aufenthaltsbewilligung (Kategorie B) Voraussetzung sein. Dies entspricht dem stadträtlichen Vorschlag.

Des Weiteren konnten sich die Vernehmlassungsteilnehmer/-innen zu einer anfälligen Mindestwohndauer, die erfüllt sein muss, äussern. Die Rückmeldungen zeigen eindeutig, dass keine Mindestwohndauer erwartet wird. Für die Grünen bringen gerade Neuzuzüger/-innen oftmals einen "frischen" Blick ein und sind motiviert, eine Veränderung anzustossen. Die SVP favorisiert als einzige Partei eine Mindestwohnsitzdauer in Aarau.

Organisationen	Stadt Aarau	Bezirk Aarau	Kanton Aargau	Keine
SP	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme zu
FDP	Stimme eher nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu
SVP	Stimme zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu
Grüne	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme zu
EVP/EW	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu
Pro Aarau	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme zu
Total Zustimmungen	1	0	0	4
Total Ablehnungen	5	6	6	2

2.2. Stellungnahme des Stadtrates

Die Vernehmlassungseingaben zeigen, dass das Motionsrecht für Ausländer/-innen auf grosse Zustimmung stösst. Ebenfalls eindeutig zeigt sich, dass die Voraussetzungen für dieses Recht nicht über eine Mindestwohnsitzdauer geregelt werden sollte. Kontroverser wird hingegen die Frage beantwortet, ob und welche Bewilligung Voraussetzung für die Ausübung des Motionsrechts sein sollte. Der Stadtrat hat in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, dass die Motionärinnen und Motionäre entweder über eine Niederlassungsbewilligung oder eine Aufenthaltsbewilligung verfügen müssen. Diese Variante findet eine



ähnliche Zustimmung sowohl wie die strengere Variante, wonach eine Niederlassungsbewilligung Voraussetzung sein muss. als auch die Variante wonach keine Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Der Stadtrat hält aufgrund der divergierenden Einschätzung am Mittelweg, wonach die Motionärinnen und Motionäre mindestens über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen müssen, fest. Wer über eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, beabsichtigt, sich längerfristig in der Schweiz aufzuhalten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um das Motionsrecht ausüben zu können.

3. Motionsrecht für Jugendliche

3.1. Vernehmlassungsergebnisse

Die Vernehmlassungsteilnehmer/-innen konnten sich sowohl zur grundsätzlichen Einführung des Motionsrechts für Jugendliche als auch zum erforderlichen Mindestalter äussern.

Organisationen	Grundsatz	Mindestalter 16 Jahre	Mindestalter 14 Jahre	Kein Mindestalter
SP	Stimme zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu
FDP	Stimme zu	Stimme zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu
SVP	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu
Grüne	Stimme zu	Stimme zu	Stimme zu	Stimme zu
EVP/EW	Stimme zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme zu
Pro Aarau	Stimme zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme zu
Total Zustimmungen	5	3	1	4
Total Ablehnungen	1	3	5	2

Eine grosse Mehrheit stimmt der grundsätzlichen Einführung des Motionsrecht für Jugendliche zu. In den Erläuterungen bekräftigt die Grüne Partei, dass interessierte und engagierte Jugendliche unabhängig ihres Alters die Möglichkeit haben sollten, sich einzubringen. Das Motionsrecht ist eine Chance für eine positive Annäherung der Jugendlichen an die Politik. Pro Aarau spricht sich für geringe Hürden aus, weil der Einwohnerrat weiterhin die Möglichkeit hat, korrigierend einzuwirken. Für die SP und die EVP/EW findet durch das Verständnis und das Alter eine natürliche Beschränkung statt. Ein künstliches Alter scheint somit verfehlt.

3.2. Stellungnahme des Stadtrates

Die Vernehmlassungseingaben zeigen, dass das Motionsrecht für Jugendliche auf grosse Zustimmung stösst. Ebenfalls eindeutig zeigt sich, dass kein Mindestalter festgelegt werden sollte. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer/-innen ist dabei überzeugt, dass



das Interesse eine genügende und natürliche Beschränkung bildet. Die erforderliche Überweisung durch den Einwohnerrat gilt zudem als weiterer Filter. Das Motionsrecht stärkt zudem den Bezug der Jugendlichen zur Politik.

Der Stadtrat schliesst sich der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer/-innen an und verzichtet auf die Festlegung eines Mindestalters.

4. Weitere Rückmeldungen zum Motionsrecht

4.1. Vernehmlassungsergebnisse

Weitere Rückmeldungen zum Motionsrecht, die eingereicht worden sind, sind:

- Stephan Müller ist der Meinung, dass es neben dem Motionsrecht für Ausländerinnen und Ausländer auch das Recht auf ein Wohnratspostulat geben sollte, sofern dem rechtlich auf kantonaler Ebene nichts entgegensteht. Als Begründung wird ausgeführt, dass es für nicht-juristisch bewanderte Bürgermotionäre jeweils enttäuschend ist, wenn sich im Rat dann zeigt, dass viele Forderungen gar nicht motionsfähig sind.
- Die FDP schlägt vor, den letzten Satz von § 6 Abs. 1 zu streichen. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden Wohnermotion und Motion, die durch ein Mitglied des Wohnrates eingereicht werden, ungleich behandelt.

4.2. Stellungnahme des Stadtrates

Gemäss den aktuellen Bestimmungen im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung verfügt ein/e einzelne/r Stimmberechtigte/-r neben dem allgemeinen Petitionsrecht über ein Motionsrecht (vgl. § 59 f. GG). Das Vorstossrecht umfasst daher das Motionsrecht (Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Wohnrates und des Soveräns). Die beantragte Änderung ist abzulehnen, weil kantonale Bestimmungen kein Postulatsrecht für Stimmberechtigte vorsehen.

Bei der 6-monatigen Frist gemäss § 6 Abs. 1 GO handelt es nicht um die Fristregelung nach der Überweisung und der formellen Umsetzung der beantragten Motion. Es gilt das Verfahren, dass der Stadtrat innert dieser Frist zum Begehren Stellung nehmen muss, ob eine Überweisung erfolgen soll oder nicht. Es gilt für beide Motionsarten (Wohnermotion und Motion durch Mitglieder des Wohnrates) die gleiche Frist.

5. Synopse

Teil 3 - Teilrevision Gemeindeordnung; Einwohnermotion

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 1.1-1
Aufgehoben: –

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 3 - Einwohnermotion)	Entwurf Stadtrat vom 17. Oktober 2022 (Teil 3 - Einwohnermotion)
	Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau
	<i>Die Einwohnergemeinde Aarau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 6 Motion von Einwohnerinnen und Einwohnern</p> <p>¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner, die oder der im Besitze des Schweizer Bürgerrechts, einer Niederlassungsbewilligung (Kategorie C) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Kategorie B) ist und das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.</p> <p>² Die Motionärin bzw. der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates.</p>	<p>¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner, die oder der im Besitze des Schweizer Bürgerrechts, einer Niederlassungsbewilligung (Kategorie C) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Kategorie B) ist und das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 3 - Einwohnermotion)	Entwurf Stadtrat vom 17. Oktober 2022 (Teil 3 - Einwohnermotion)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung der Gemeindeordnung unter Ziff. I wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.
	Aarau, xx.yy.202x Im Namen des Einwohnerrats Der Präsident Christian Oehler Der Ratssekretär Stefan Berner In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.202x genehmigt.

Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: Pro Aarau, EVP/EW Aarau, Grüne Aarau, FDP Aarau, SP Aarau, SVP Aarau und Stephan Müller.